



Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter ARten Vernehmlassung vom 14.08.2019 – 20.11.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verein Galanthophile Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Vorstand
Adresse, Ort : Johannisbergstrasse 25, 8645 Rapperswil-Jona
Kontaktperson : Andrea C. Mazzocco (Präsident)
Telefon : 078 808 21 30
E-Mail : andrea@galanthophile.ch
Datum : 28.10.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 20.11.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen

Der Verein Galanthophile Schweiz unterstützt jegliche Bemühungen die Wildbestände der Art Galanthus (Galanthus L.) wirksam zu schützen. Er setzt sich in der Schweiz und auch international für den Schutz der Wildbestände ein (siehe Statuten 'Ziel und Zweck' 'Schutz der Wildbestände in der Schweiz' sowie 'Vorstand' Ressort 'Schutz der Wildbestände', <https://www.galanthophile.ch/statuten/>, abgerufen am 27.10.2019, 17:09). Jegliche Bestimmungen und Massnahmen zum Schutz der in- und ausländischen Wildbestände werden durch den Verein ausdrücklich begrüsst. Eine Unterstützung der ausführenden Organe durch das Fachwissen des Vereins ist jederzeit möglich.

Im Gegenzug dazu setzen wir uns als Verein für die einfache und ungehinderte Ein- und Ausfuhr von künstlich vermehrten Beständen aus europäischen Ländern sowohl für Privatpersonen als auch für den auf Galanthus spezialisierten Handel ein. Es kann nicht Aufgabe des Gesetzgebers und der ausführenden Organe sein, dass insbesondere die Einfuhr von in Europa künstlich vermehrten Galanthus behindert oder blockiert wird und dass Privatpersonen durch den Besitz von regulär gekauften künstlich vermehrten Exemplaren von renommierten europäischen Züchtern durch neue gesetzliche Bestimmungen kriminalisiert werden. Der Handel von Zwiebeln und lebenden Pflanzen aus künstlich vermehrten Beständen ist auf einfache Weise zu ermöglichen, es sind mit den vorliegen Änderungen keine zusätzlichen Hürden einzubauen. Den Vollzugbehörden ist der notwendige Spielraum bei der Unterscheidung von Wildbeständen zu künstlich vermehrten Subspecies und Sorten von Galanthus einzuräumen, damit der Vollzug sich auf den tatsächlich erforderlichen Schutz der Wildbestände fokussieren kann.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 11 Abs 1	Die Verhältnismässigkeit muss gewahrt werden. Die Anforderungen an eine Kontrolle bei der Zucht von künstlich vermehrten Zwiebelpflanzen hat sich auf ein Minimum zu beschränken oder es kann darauf verzichtet werden.	
Art 11 Abs 3	Die Registrierungspflicht hat sich auf den Handel mit Exemplaren aus Wildbeständen zu beschränken.	
Art 11a	Die Informationspflicht hat sich auf den Handel mit Exemplaren aus Wildbeständen zu beschränken.	
Art 16 Abs 1bis Abs 1bis b		... nicht künstlich produzierten H ...
Art 26	Der Besitz oder Handel von künstlich produzierten Hist von der Strafe auszunehmen.	
Art 27	Der Besitz oder Handel von künstlich produzierten H sollte nicht verfolgt werden.	